

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eeefe8af-9c26-3869-bc15-01b75669129a>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 60d GewO - Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen [§ 55 Abs. 2](#) und [3](#), [§ 56 Abs. 1](#) oder [3 Satz 2](#), [§ 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2](#) oder [Abs. 3 Satz 1](#), [§ 60c Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, [§ 61a Abs. 2](#) oder entgegen einer auf Grund des [§ 55f](#) erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

